

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 11/12

30. Dezember 1991

ISSN 0232-4172

Inhalt

Seite

Kirchengesetz vom 17. November 1991 zur 4. Änderung des Kirchengesetzes über die Leitung der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs.....	146
Kirchengesetz vom 17. November 1991 zur Änderung der Kirchenkreisordnung und zur Änderung des Ausführungsgesetzes zur Kirchenkreisordnung	146
Kirchengesetz vom 17. November 1991 über die Fortgeltung und Änderung des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR	147
Kirchengesetz vom 17. November 1991 zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes, zur Ergänzung besoldungsrechtlicher Bestimmungen sowie zur Einführung und Anwendung des Kirchlichen Versorgungsgesetzes	147
Kirchengesetz über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen vom 17. November 1991	149
Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse von kirchlichen Mitarbeitern bei Zugehörigkeit zu einer politischen Körperschaft vom 17. November 1991	159
Kirchengesetz vom 17. November 1991 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 17. März 1991 über den Haushaltsplan der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1991	160
Kirchengesetz vom 17. November 1991 über die Zustimmung zum Vertrag über die Rückgliederung der ev.-luth. Kirchengemeinden des Amtes Neuhaus in die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers	161
Vertrag über die Rückgliederung der Kirchengemeinden des Amtes Neuhaus	161
Ausschreibung unbesetzter Pfarrstellen	162
PERSONALIEN	163
Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge	164
Name der Kirchengemeinde Schönbeck	164
Name der Kirchengemeinde Parum	164
Handreichungsteil	
Sieben Besonderheiten der "Erneuerten Agende" (Schluß) von Frieder Schulz	164

80) G.Nr. 101.01/1

**Kirchengesetz vom 17. November 1991
zur 4. Änderung des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelisch-
Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
vom 3. März 1972**

§ 1

Das Kirchengesetz über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 3. März 1972 in der Fassung des ersten Kirchengesetzes zu seiner Änderung vom 22. März 1981, des zweiten Kirchengesetzes zu seiner Änderung vom 28. März 1982 und des 7. des Kirchengesetzes vom 21. März 1987 zur Einführung der Kirchenkreisordnung sowie zur Änderung ... des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchl. Amtsbl. 1972 S. 35; 1981 S. 26; 1982 S. 30; 1987 S. 25) wird wie folgt geändert:

1. In 5 Abs. 4 wird in Buchstabe c der Punkt durch Komma ersetzt und als neuer Buchstabe d angefügt "d) durch Ausschluß."

2. In § 5 wird als neuer Absatz 5 angefügt: "(5) Über den Ausschluß entscheidet die Landessynode. Er ist zulässig,

wenn ein Grund vorliegt, bei dem bei einem Kirchenältesten der Ausschluß aus dem Kirchengemeinderat vorgeschrieben ist."

§ 2

Dieses Kirchengesetzes tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Landessynode hat mit der für die Änderung der Verfassung der Landeskirche erforderlichen Mehrheit das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 17. November 1991

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Stier
Landesbischof

81) 130.00/19-1

**Kirchengesetz vom 17. November 1991
zur Änderung der Kirchenkreisordnung der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Mecklenburgs vom 21. März 1987 und
zur Änderung des Gesetzes
zur Ausführung der Kirchenkreisordnung der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Mecklenburgs vom 21. März 1987**

§ 1

Änderungen der Kirchenkreisordnung

Das Kirchengesetz vom 21. März 1987 über die Kirchenkreisordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Amtsblatt S. 28) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 werden nach den Worten "kirchliche Körperschaft" die Worte "des öffentlichen Rechts" eingefügt.

2. Es wird ein neuer Art. 12 eingefügt mit folgendem Wortlaut: "Die Kirchenkreisverwaltung.

(1) Der Erfüllung der Verwaltungsaufgaben im Kirchenkreis dient die Kirchenkreisverwaltung. Die Anzahl, die Bereiche und die Zuständigkeiten der Dienststellen in jedem Kirchenkreis werden durch Beschluß des Kirchenkreisrates mit Zustimmung des Oberkirchenrats festgelegt.

(2) Die Kirchenkreisverwaltung berät die Kirchgemeinden bei der Vorbereitung und Ausführung ihrer Beschlüsse und nimmt entsprechend den kirchengesetzlichen Regelungen die Kassenführung für die Kirchgemeinden und örtlichen Kirchen unbeschadet der Finanzhoheit des Kirchengemeinderats wahr."

3. Art. 12 wird Art. 13.

4. Art. 13 wird Art. 14.

5. Es wird ein neuer Art. 15 eingefügt mit folgendem Wortlaut: "Vertretungsbefugnisse. Der Kirchenkreis wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden des Kirchenkreisrates vertreten, soweit nicht die Kirchenkreisverwaltung wegen der ihr kirchengesetzlich übertragenen Aufgaben die Vertretung wahrzunehmen hat."

6. Art. 14 wird Art. 16.

7. Art. 15 wird Art. 17.

8. Art. 16 wird Art. 18.

§ 2

Änderungen des Ausführungsgesetzes zur Kirchenkreisordnung

1. § 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Die Anstellung des Kreiskatecheten, Kreisjugendwartes, des Leiters der Kirchenkreisverwaltung und dessen Stellvertreter, des Baubeauftragten sowie der weiteren Mitarbei-

ter, für die das in den kirchlichen Ordnungen vorgesehen ist, erfordert das Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat."

2. § 8 entfällt.

3. § 9 wird § 8 und erhält folgenden Wortlaut: "Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt die Kirchenleitung, die Durchführungsbestimmungen der Oberkirchenrat."

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Die Landessynode hat mit der für die Änderung der Verfassung der Landeskirche erforderlichen Mehrheit das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 17. November 1991

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier
Landesbischof

82) G.Nr. 402.00/38

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 17. November 1991 über die Fortgeltung und Änderung des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 28. September 1982

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat im Einvernehmen mit dem Präses der Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen am 27. Juni 1991 das Inkrafttreten des Kirchengesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24. Februar 1991 festgestellt. Damit gilt das Pfarrerdienstgesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR (Kirchliches Amtsblatt 1984, S. 3) als landeskirchliches Pfarrerdienstgesetz fort.

§ 1

Das Pfarrerdienstgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Die Ordinationsurkunde ist bis zu ihrer Wiederaushändigung nach § 13 Abs. 4 beim Oberkirchenrat zu hinterlegen; wird die Ordinationsurkunde nicht hinterlegt, erklärt der Oberkirchenrat sie für rechtsunwirksam."

b) Folgender neuer Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Das Nähere über die Erklärung der Unwirksamkeit wird durch Verordnung geregelt."

2. § 66 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe e wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgender neuer Buchstabe f wird angefügt:

"f) er, ohne entlassen zu sein, in ein Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherren tritt, sofern kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist."

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.
Schwerin, den 17. November 1991

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Stier
Landesbischof

83) G.Nr. 471.01/60

Kirchengesetz vom 17. November 1991 zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes, zur Ergänzung besoldungsrechtlicher Bestimmungen sowie zur Einführung und Anwendung des Kirchlichen Versorgungsgesetzes

I. Zum Besoldungsgesetz

§ 1

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,

Kirchliches Besoldungsgesetz vom 4. November 1979, in der Fassung des § 30 des Anwendungsgesetzes zum Pfarrerdienstgesetz des Bundes der evangelischen Kirchen vom 13. November 1983 (Kirchliches Amtsblatt 1979 S. 89; 1984 S. 11) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"Die in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufenen Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen erhalten Besoldung nach diesem Kirchengesetz. Die Versorgung wird gesondert durch Kirchengesetz geregelt."

2. In § 2 werden die Worte "und Versorgung" gestrichen.

3.1. § 3 Buchstabe c erhält folgende Fassung: "c) freier Dienstwohnung oder, wenn solche nicht gestellt werden kann, Ortszuschlag,"

3.2. In § 3 wird folgender Buchstabe d angefügt:
"d) Rentenversicherungszuschlag."

4. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Höhe des Grundgehaltes ergibt sich aus den Besoldungstabellen. Das Grundgehalt steigt vom Beginn des Besoldungsdienstalters an in Dienstaltersstufen von 2 zu 2 Jahren bis zur Erreichung des Endgrundgehaltes, soweit nicht das Endgrundgehalt unabhängig vom Besoldungsdienstalter vorgesehen ist."

5. § 8 Absatz 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Ferner ist die Zeit einer Inhaftierung aus politischen Gründen in der früheren DDR abzusetzen, wenn sich dadurch die Übernahme in den Dienst verzögert hat."

6.1. Die Überschrift des Abschnittes "4. Dienstwohnung" wird ergänzt durch die Worte "und Ortszuschlag".

6.2. Es wird folgender neuer § 12 a angefügt:

"§ 12 a

Die Höhe des Ortszuschlages und die näheren Bestimmungen über seine Zahlung werden von der Kirchenleitung durch Verordnung geregelt unter Zugrundelegung der entsprechenden Bestimmungen, die für die Beamten des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelten".

7. Der Teil "III. Versorgung" mit den Paragraphen 14 bis 47 wird aufgehoben.

§ 2

(1) Die Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz vom 1. Juni 1991 (Kirchliches Amtsblatt 1991 S. 97) gilt für Pastoren und Pastorinnen sowie für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes.

(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, eine Besoldungstabelle für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes und entsprechender Dienste zu erlassen unter Zugrundelegung der Besoldungsgruppen A 8 bis A 13 der für Beamte des Landes Mecklenburg-Vorpommern geltenden Besoldungsregelungen.

§ 3

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Verordnung Regelungen zu treffen über vermögenswirksame Leistungen, ein Urlaubsgeld und eine jährliche Zuwendung an Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen unter Zugrundelegung der entsprechenden Bestim-

mungen für die Beamten des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

II. Inkraftsetzung und Anwendung des Kirchlichen Versorgungsgesetzes

§ 4

(1) Das Kirchengesetz vom 17. November 1991 über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchl. Versorgungsgesetz - KVG) tritt, abgesehen von § 43 Abs. 2 Satz 2, am 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Über die Inkraftsetzung von § 43 Abs. 2 Satz 2 wird gesondert durch Beschluß der Kirchenleitung entschieden. Er tritt spätestens in Kraft zu dem Zeitpunkt, in dem die Besoldungsordnung nach dem Bundesbesoldungsgesetz für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gilt und aufgrund kirchlicher Bestimmungen Dienstbezüge in entsprechender Höhe gewährt werden.

§ 5

§ 5 Abs. 4 Satz 2 KVG gilt nicht, wenn es sich bei dem mit höheren Dienstbezügen verbundenen Amt um einen durch Kirchengesetz zeitlich befristeten Dienst gehandelt hat und der Versorgungsberechtigte das Amt mindestens 10 Jahre oder, falls dieses kürzer ist, mindestens eine volle Amtszeit ausgeübt hat.

§ 6

Zu den Zeiten, die nach § 6 KVG als ruhegehaltfähige Dienstzeit gelten, rechnet auch die nach Vollendung des 27. Lebensjahres liegende Zeit einer Inhaftierung aus politischen Gründen in der früheren DDR.

§ 7

Bei der Anwendung des § 8 KVG wird bis auf weiteres das höchste erreichbare Ruhegehalt auf 70 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge begrenzt; diese Begrenzung ist auch bei der Bemessung von Hinterbliebenenversorgung zu berücksichtigen. Bei der Anwendung von § 50 Abs. 1 gilt Satz 1 erster Halbsatz entsprechend.

§ 8

§ 8 Abs. 2 Satz 1 KVG gilt ferner nicht für Versorgungsberechtigte, die mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben und nach Enden eines durch Kirchengesetz zeitlich befristeten Dienstes in den Ruhestand treten, weil die Übertragung eines zumutbaren anderen Dienstes nicht erfolgt.

§ 9

Wenn für bei Inkrafttreten des Kirchlichen Versorgungsgesetzes vorhandene Versorgungsempfänger infolge der Neuregelung über die ruhegehaltfähige Dienstzeit eine Verminderung des Vomhundertsatzes der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, nach dem sich die Höhe des Ruhehaltes bemißt, eintreten würde, sind für die betreffenden Versorgungsempfänger die Versorgungsbezüge weiterhin nach den nach dem bisherigen Recht bestimmten Vomhundertsätzen zu bemessen.

III. Schlußbestimmungen

§ 10

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.
- (2) Der Oberkirchenrat gibt die Neufassung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes, die sich aus diesem Kirchengesetz ergibt, bekannt.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 17. November 1991

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Stier
Landesbischof

84) G.Nr. 472.00/

**Kirchengesetz
über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
(Kirchliches Versorgungsgesetz - KVG)
vom 17. November 1991**

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Arten der Versorgung
- § 3 Regelung durch Gesetz

Abschnitt II
Ruhegehalt

- § 4 Entstehung und Berechnung des Ruhegehalts
- § 5 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
- § 6 Ruhegehaltfähige Dienstzeit
- § 7 Zurechnungszeit
- § 8 Höhe des Ruhegehalts

Abschnitt III
Hinterbliebenenversorgung

- § 9 Allgemeines
- § 10 Bezüge für den Sterbemonat
- § 11 Sterbegeld
- § 12 Weiterbenutzung der Dienstwohnung
- § 13 Witwengeld
- § 14 Höhe des Witwengeldes
- § 15 Waisengeld
- § 16 Höhe des Waisengeldes
- § 17 Zusammentreffen von Witwen- und Waisengeld; Witwenabfindung
- § 18 Beginn der Zahlung
- § 19 Erlöschen der Witwen- und Waisenbezüge
- § 20 Witwerversorgung

Abschnitt IV
Unterhaltsbeiträge

- § 21 Unterhaltsbeiträge für frühere Ehefrauen
- § 22 Unterhaltsbeiträge in anderen Fällen
- § 23 Unterhaltsbeiträge in Disziplinarverfahren und in Verfahren bei Lehrbeanstandungen
- § 24 Sterbefall eines Empfängers von Anwärterbezügen oder laufenden Unterhaltsbeiträgen

Abschnitt V
Unfallfürsorge

§ 25 Unfallfürsorge

Abschnitt VI
Ruhensvorschriften

1. Unterabschnitt:
Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen

- § 26 Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichem Dienst
- § 27 Zusammentreffen von Verwendungseinkommen und Versorgungsbezügen aus kirchlichem Dienst mit Versorgungsbezügen aus sonstigem öffentlichen Dienst
- § 28 Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen und Versorgungsbezügen aus sonstigem öffentlichen Dienst
- § 29 Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit außerhalb deskirchlichen oder des sonstigen öffentlichen Dienstes erzielten Einkommens
- § 30 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Abgeordnetenbezügen

2. Unterabschnitt:
Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

- § 31 Zusammentreffen mehrerer kirchlicher Versorgungsbezüge
- § 32 Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Versorgungsbezügen aus sonstigem öffentlichen Dienst
- § 33 Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichen Dienst mit einem neuen Versorgungsbezug aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichen Dienst
- § 34 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgungsbezügen aus Mitgliedschaft in Parlamenten

3. Unterabschnitt:
Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

- § 35 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

- § 36 Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung
 § 37 Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung

Abschnitt VII
Gemeinsame Vorschriften

- § 38 Zahlung der Versorgungsbezüge
 § 39 Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
 § 40 Rückforderung von Versorgungsbezügen
 § 41 Anzeigepflicht
 § 42 Anpassung der Versorgungsbezüge

Abschnitt VIII
Versorgung unter Einbeziehung der gesetzlichen Rentenversicherung

- § 43 Versorgungssicherung
 § 44 Rentenanrechnung
 § 45 Steuervorteilsausgleich
 § 46 Ausfallgarantie
 § 47 Mitwirkungspflichten
 § 48 Überschreiten der rentenversicherungsrechtlichen Hinzuverdienstgrenze

Abschnitt IX
Wartestandsbezüge

- § 49 Bestandteile
 § 50 Höhe des Wartegeldes
 § 51 Berücksichtigung anderer Einkünfte
 § 52 Erlöschen des Anspruchs

Abschnitt X
Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 53 Behandlung von Renten nach bisherigen Recht
 § 54 Höhe des Ruhegehalts
 § 55 Ergänzende Anwendung des für Beamten und Richter in Bund und Ländern geltenden Rechts

I. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Dieses Kirchengesetz regelt die Versorgung der Versorgungsberechtigten im Sinne von Satz 2. Versorgungsberechtigte sind die Pastoren und Pastorinnen, die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.
- (2) Dieses Kirchengesetz regelt auch die Wartestandsbezüge der nach Abs. 1 bezeichneten Versorgungsberechtigten.
- (3) Die Ansprüche aus diesem Kirchengesetz richten sich gegen die Landeskirche.

§ 2
Arten der Versorgung

- Versorgungsbezüge sind
1. Ruhegehalt,
 2. Hinterbliebenenversorgung,
 3. Unterhaltsbeiträge,
 4. Unfallfürsorge.

§ 3
Regelung durch Gesetz

(1) Die Versorgung der Versorgungsberechtigten und ihrer Hinterbliebenen wird durch Gesetz geregelt.

(2) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Pastor oder dem Kirchenbeamten eine höhere als die ihm gesetzlich zustehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(3) Auf die gesetzlich zustehende Versorgung kann weder ganz noch teilwei

II. Abschnitt. Ruhegehalt

§ 4
Entstehung und Berechnung des Ruhegehalts

(1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn der Versorgungsberechtigte

1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder
2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ab gerechnet und nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die kraft kirchenrechtlicher Bestimmung als ruhegehaltfähig gelten oder nach § 6 Abs. 3 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden können, sind anzurechnen.

(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes.

(3) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

§ 5
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

- (1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind
1. das Grundgehalt, das dem Versorgungsberechtigten zuletzt zugestanden hat,
 2. der Ortszuschlag bis zur Stufe 2,
 3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.
- (2) Bei einer Teilbeschäftigung gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die ohne Vorliegen einer Teilbeschäftigung zu zahlen gewesen wären.
- (3) Ist der Versorgungsberechtigte wegen Dienstunfähig-

keit in den Ruhestand versetzt worden, so ist das Grundgehalt nach der Dienstaltersstufe zugrunde zulegen, die der Versorgungsberechtigte bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.

(4) Das Ruhegehalt eines Versorgungsberechtigten, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zwei Jahre erhalten hat, wird, sofern der Versorgungsberechtigte in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

§ 6

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Versorgungsberechtigte vom Tag seiner ersten Berufung an in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit

1. vor Vollendung des 27. Lebensjahres,
2. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge,
3. eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge,
4. in einem Dienstverhältnis, das durch Entlassung, Ausscheiden oder Entfernung aus dem Dienst beendet worden ist.

(2) Ruhegehaltfähige Dienstzeiten sind

1. die Zeit in einem Dienst als Pastor, Pastorin, Kirchenbeamter oder Kirchenbeamtin in der Landeskirche, im Bund der Evangelischen Kirchen, der Evangelischen Kirche in Deutschland, in einer ihrer Gliedkirchen oder in deren Zusammenschlüssen,
2. die Zeit eines nicht auf Disziplinarurteil beruhenden Wartestandes in der Landeskirche, im Bund der Evangelischen Kirchen, der Evangelischen Kirche in Deutschland, in einer ihrer Gliedkirchen oder in deren Zusammenschlüssen,
3. die Zeit einer Freistellung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes oder von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen.

(3) Als ruhegehaltfähige Dienstzeiten können nach Vollendung des 27. Lebensjahres berücksichtigt werden

1. die in einer anderen als den in Absatz 2 genannten Kirchen oder kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaften oder Einrichtungen verbrachte Zeit,
2. die im öffentlichen Dienst außerhalb des kirchlichen Bereiches verbrachten Zeiten,
3. die Zeiten einer hauptberuflichen Betätigung, wenn und soweit diese Zeiten als förderliche Vortätigkeit für den kirchlichen Beruf angesehen werden können,
4. bei Pastoren und Pastorinnen die Zeiten einer nicht theologischen abgeschlossenen beruflichen Ausbildung, wenn diese Ausbildung für die besondere dienstliche Verwendung eines Pastors notwendig ist,
5. Zeiten von Beurlaubungen ohne Dienstbezüge, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden ist, daß dieser kirchlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient,
6. Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis, das durch Entlassung, Ausscheiden oder Entfernung aus dem Dienst beendet worden ist.

(4) Zeiten eines nicht beruflichen Wehrdienstes und einer

Kriegsgefangenschaft nach Vollendung des 27. Lebensjahres gelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

(5) Zeiten einer Teilbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der Teilbeschäftigung zur vollen Beschäftigung entspricht.

(6) Die Zeit eines Erziehungsurlaubs ist in dem für die Beamten und Richter in Bund und Ländern geltenden Umfang ruhegehaltfähig (Anm. 1).

§ 7

Zurechnungszeit

Ist der Empfänger von Dienstbezügen vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, wird die Zeit von der Versetzung in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehaltes der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit).

§ 8

Höhe des Ruhegehalts

(1) Das Ruhegehalt beträgt 18,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und erhöht sich mit jedem nach Vollendung des 27. Lebensjahres zurückgelegten Dienstjahr um 1,875 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens bis zum Erreichen von 75 v. H. Der Ruhegehaltsatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Stelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle ein Rest verbleibt. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v. H. für jedes Jahr, um das die Ruhestandsversetzung vor der Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgt, ohne daß Dienstunfähigkeit vorliegt; Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Satz 1 gilt nicht für Versorgungsberechtigte, die mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben und als anerkannte Schwerbehinderte im Sinne von 1 des staatlichen Schwerbehindertengesetzes (Anm. 2) auf ihren Antrag vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

III. Abschnitt. Hinterbliebenenversorgung

§ 9

Allgemeines

Die Hinterbliebenenversorgung umfaßt

1. Bezüge für den Sterbemonat,
2. Sterbegeld,
3. Weiterbenutzung der Dienstwohnung,

Anm. 1

Art. 16 Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes vom 18.12.1989: Gesetz über die Gewährung eines Kindererziehungszuschlages (Kindererziehungszuschlagsgesetz - KEZG) (BGBl. I, S. 2234).

4. Witwengeld,
5. Waisengeld,
6. Witwerversorgung.

§ 10 Bezüge für den Sterbemonat

- (1) Den Erben eines verstorbenen Versorgungsberechtigten verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen.
- (2) Die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben auch an die in § 11 bezeichneten Hinterbliebenen gezahlt werden.

§ 11 Sterbegeld

- (1) Beim Tode eines vor Beginn des Ruhestandes verstorbenen Versorgungsberechtigten erhalten der überlebende Ehegatte und die Kinder des Versorgungsberechtigten Sterbegeld. Das Sterbegeld ist in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge des Verstorbenen in einer Summe zu zahlen; im Falle einer Teilbeschäftigung sind die vollen Bezüge zu zahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend beim Tode eines Versorgungsberechtigten im Ruhestand.
- (2) Sind anspruchsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden, so ist das Sterbegeld auf Antrag zu gewähren
 1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes des Versorgungsberechtigten mit diesen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist,
 2. sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.
- (3) Stirbt eine Witwe, der zum Zeitpunkt des Todes Witwengeld zustand, so erhalten die in Absatz 1 genannten Kinder Sterbegeld, wenn sie berechtigt sind, Waisengeld zu beziehen und wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft der Verstorbenen gehört haben. Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dienstbezüge das Witwengeld tritt.
- (4) Sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung in den Absätzen 1 und 2 maßgebend; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann von dieser Reihenfolge abgewichen oder das Sterbegeld aufgeteilt werden.

§ 12 Weiterbenutzung der Dienstwohnung

War der Verstorbene zuletzt im Genuß einer Dienstwohnung, so sind seine Witwe und die ehelichen und als Kind angenommenen Kinder, die unmittelbar vor dem Tode mit ihm in einem Haushalt gelebt haben, berechtigt, die Wohnung während der auf den Sterbemonat folgenden drei

Monate unentgeltlich weiterzubedenken. Die für den dienstlichen Gebrauch bestimmten Räume sind alsbald freizumachen.

§ 13 Witwengeld

Die Witwe eines Versorgungsberechtigten erhält Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder
2. die Ehe erst nach dem Eintritt oder der Versetzung des Versorgungsberechtigten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Versorgungsberechtigte im Ruhestand zum Zeitpunkt der Eheschließung das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatte.

§ 14 Höhe des Witwengeldes

- (1) Das Witwengeld beträgt 60 v. H. des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre.
- (2) War die Witwe mehr als 20 Jahre jünger als der Verstorbene und ist aus der Ehe ein Kind nicht hervorgegangen, so wird das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 20 Jahre um 5 v. H. gekürzt, jedoch höchstens um 50 v. H. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag 5 v. H. des Witwengeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.
- (3) Von dem nach Absatz 2 gekürzten Witwengeld ist auch bei der Anwendung der Vorschriften über das Zusammenreffen von Witwen- und Waisengeld auszugehen.

§ 15 Waisengeld

- (1) Die Kinder eines verstorbenen Versorgungsberechtigten erhalten Waisengeld.
- (2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Versorgungsberechtigten, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und der Versorgungsberechtigte zu diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und das 65. Lebensjahr vollendet hatte.

§ 16 Höhe des Waisengeldes

- (1) Das Waisengeld beträgt für die Halbweise 12 v. H. und für die Vollweise 20 v. H. des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre.
- (2) Wenn die Mutter des Kindes des Verstorbenen nicht zum Bezuge von Witwengeld berechtigt ist, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt.
- (3) Ergeben sich für einen Waisen Waisengeldansprüche aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen mehrerer Personen, wird unbeschadet der in Absatz 2 getroffenen Regelung nur das höchste Waisengeld gezahlt. Das volle

Anm. 2

Schwerbehindertengesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, bes. S. 1553).

Waisengeld erhalten Vollwaisen, deren Eltern als Theologenehepaar gemeinsam eine Pfarrstelle versehen haben oder jeweils in einem gesonderten Teildienstverhältnis waren.

§ 17

Zusammentreffen von Witwen- und Waisengeld

(1) Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrundelegenden Ruhegehaltes übersteigen. Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Monats an insoweit, als sie nach Absatz 1 noch nicht den vollen Betrag nach 14 oder 16 erhalten.

§ 18

Beginn der Zahlungen

Die Zahlung des Witwen- oder Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats an.

§ 19

Erlöschen der Witwen- und Waisenbezüge; Witwenabfindung

(1) Der Anspruch auf Witwen- und Waisenbezüge erlischt

1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er stirbt,
2. für jede Witwe außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie sich verheiratet,
3. für jeden Waisen außerdem mit dem Ende des Monats, in dem er das 18. Lebensjahr vollendet.

(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag gewährt, solange die in § 2 Abs. 2 Sätze 1, 5 und 6, Abs. 3 oder § 14 Abs. 1 Satz 4 des Bundeskindergeldgesetzes genannten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Bundeskindergeldgesetzes wird das Waisengeld ungeachtet der Höhe eines eigenen Einkommens dem Grunde nach gewährt; soweit ein eigenes Einkommen der Waise das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes übersteigt, wird es zur Hälfte auf das Waisengeld angerechnet. Das Waisengeld nach Satz 2 wird über das 27. Lebensjahr hinaus nur gewährt, wenn

1. die Behinderung bei Vollendung des 27. Lebensjahres bestanden hat oder bis zu dem sich nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 des Bundeskindergeldgesetzes ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, wenn die Waise sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat, und
2. die Waise ledig oder verwitwet ist oder sein Ehegatte oder sein früherer Ehegatte ihm keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und ihn nicht unterhält.

(3) Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld hat, erhält im Falle ihrer Wiederverheiratung eine Witwenabfindung; die für Beamte und Richter in Bund und Ländern geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

§ 20

Witwerversorgung

Die in diesem Kirchengesetz für Witwen getroffenen Regelungen gelten entsprechend für Witwer.

IV. Abschnitt. Unterhaltsbeiträge

§ 21

Unterhaltsbeitrag für frühere Ehefrauen und nicht waisengeldberechtigte Witwen

(1) Der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Empfängers von Dienst-, Wartestands- oder Versorgungsbezügen, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag insoweit zu gewähren, als sie im Zeitpunkt des Todes ihres geschiedenen Mannes gegen diesen einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach 1587 g Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches hatte. Der Unterhaltsbeitrag wird jedoch nur gewährt

1. solange die geschiedene Ehefrau berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne des staatlichen Rentenrechts ist oder mindestens ein waisengeldberechtigtes Kind erzogen oder
2. wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Der Erziehung eines waisengeldberechtigten Kindes steht die Sorge für ein waisengeldberechtigtes Kind mit körperlichen oder geistigen Gebrechen gleich. Der nach Satz 1 zu gewährende Betrag ist in einem Vomhundertsatz bis zur Höhe des Witwengeldes festzusetzen. Im Hinblick auf die geschiedene Ehe gewährte Geschiedenen-Witwenrenten und gleichartige Hinterbliebenenleistungen sind auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen, wenn die ihnen zugrundeliegenden Versorgungsleistungen oder Versorgungsanwartschaften des Verstorbenen in den Versorgungsausgleich einbezogen worden sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für eine frühere Ehefrau eines verstorbenen Versorgungsberechtigten, deren Ehe mit diesem aufgehoben oder für nichtig erklärt war.

(3) In den Fällen des § 13 Nr. 2 ist, sofern die besonderen Umstände des Falles keine volle oder teilweise Versorgung rechtfertigen, ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes zu gewähren. Erwerbseinkommen und Erwerbseinkommen sind in angemessenem Umfang anzurechnen.

(4) Der Unterhaltsbeitrag kann widerrufen werden, wenn die Bezugsempfängerin aus der Kirche ausgetreten ist oder durch ihr Verhalten das Ansehen der Kirche erheblich schädigt. Die Entscheidung über den Entzug des Unterhaltsbeitrages ist nach Maßgabe kirchenrechtlicher Bestimmungen anfechtbar.

§ 22

Unterhaltsbeiträge in anderen Fällen

(1) Die zuständige Dienststelle kann dienstunfähigen Pastoren auf Probe, Pfarrverwaltern auf Probe, Kirchenbeamten auf Probe, sowie dienstunfähigen Empfängern von Anwärterbezügen laufende, jederzeit widerrufliche Unterhaltsbeiträge bewilligen.

(2) Wird ein Dienstverhältnis unter Verlust des Anspruches auf Versorgung beendet, so kann die zuständige Dienststelle einen laufenden, jederzeit widerruflichen Unterhaltsbeitrag auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bis

zur Höhe von 75 v.H., darüber hinaus bis zur Höhe von 50 v.H. des Ruhegehaltes bewilligen, das im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses verdient gewesen wäre.

(3) Die zuständige Dienststelle kann abweichend von § 15 Abs. 2 sowie in sonstigen besonderen Härtefällen laufende, jederzeit widerrufliche Unterhaltsbeiträge gewähren.

§ 23

Unterhaltsbeiträge in Disziplinarverfahren und in Verfahren bei Lehrbeanstandungen

Die besonderen Bestimmungen über die Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen in Disziplinarverfahren oder in Verfahren bei Lehrbeanstandungen bleiben unberührt.

§ 24

Sterbefall eines Empfängers von Anwärterbezügen oder laufenden Unterhaltsbeiträgen

Stirbt ein Empfänger von Anwärterbezügen oder laufenden Unterhaltsbeiträgen, so kann die zuständige Dienststelle den in § 11 Abs. 1 und 2 genannten Personen in entsprechender Anwendung dieser Bestimmungen eine einmalige Unterhaltsbeihilfe, außerdem den Hinterbliebenen in entsprechender Anwendung der für die Bemessung des Witwen- und Waisengeldes bestehenden Bestimmungen laufende, jederzeit widerrufliche Unterhaltsbeiträge bewilligen.

V. Abschnitt. Unfallfürsorge

§ 25

Unfallfürsorge

(1) Wird ein Versorgungsberechtigter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und im Todesfall seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung des für die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern geltenden Rechts gewährt.

(2) Die Unfallmeldung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren an die zuständige kirchliche Dienststelle zu richten. Diese untersucht den Unfall und trifft die notwendigen Entscheidungen.

VI. Abschnitt. Ruhensvorschriften

1. Unterabschnitt:

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen

§ 26

Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichen Dienst

(1) Bezieht

- a) ein aus einem kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Versorgungsberechtigter,
- b) eine aus einem kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis versorgungsberechtigte Witwe oder Waise aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst ein Einkommen, so erhält der Berechtigte daneben die Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze. Dem kirchlichen

Dienst im Sinne des Satzes 1 steht die Tätigkeit im Dienst eines Arbeitgebers gleich, wenn dieser von der zuständigen kirchlichen Dienststelle Beiträge, Zuschüsse oder andere Zuwendungen erhält.

(2) Als Höchstgrenze gelten

- a) für Empfänger von Ruhegehalt und Witwengeld die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das Ruhegehalt zu berechnen wäre, wenn das Endgrundgehalt erreicht worden wäre, zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 2 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden kinderbezogenen Stufe des Ortzuschlags,
- b) für Waise 40 v.H. der unter Buchstabe a bezeichneten Dienstbezüge, zusätzlich eines ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages der Stufe 2 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden kinderbezogenen Stufe des Ortzuschlags.

Witwen und Waisen ist mindestens ein Betrag von 20 v.H. ihres Versorgungsbezuges zu belassen.

§ 27

Zusammentreffen von Verwendungseinkommen und Versorgungsbezügen aus kirchlichem Dienst mit Versorgungsbezügen aus sonstigem öffentlichen Dienst

Bezieht

- a) ein aus einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Versorgungsberechtigter, dem zugleich Anspruch auf Witwen- oder Waisengeld aus kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen zusteht,
- b) eine aus kirchlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen versorgungsberechtigte Witwe oder Waise aus einem kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Dienstbezüge, so sind die kirchlichen Bezüge nur bis zum Erreichen der in § 26 Abs. 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. § 26 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 28

Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen und Versorgungsbezügen aus sonstigem öffentlichen Dienst

Bezieht

- a) ein aus kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen Versorgungsberechtigter,
- b) eine aus kirchlichen Dienstverhältnissen versorgungsberechtigte Witwe oder Waise aus einer Verwendung in sonstigem öffentlichen Dienst Verwendungseinkommen und Versorgungsbezüge, so sind die kirchlichen Versorgungsbezüge neben den staatlichen Verwendungseinkommen und den nach staatlichen Recht gekürzten Versorgungsbezügen nur bis zum Erreichen der in § 26 Abs. 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. § 26 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 29

Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit außerhalb des kirchlichen oder sonstigem öffentlichen Dienstes erzieltm Einkommen

Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes wird entsprechend den für die Beamten und Richter in Bund und Ländern geltenden Vorschriften auf das Ruhegehalt angerechnet. Die Anrechnung endet mit Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

§ 30

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Abgeordnetenentschädigung

Bezieht ein Versorgungsberechtigter eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag, so wird die Entschädigung nach Maßgabe von Satz 2 auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Anrechnungsfrei bleibt ein Drittel des jeweiligen Bruttobetrag der Versorgungsbezüge, mindestens ein Betrag in der jeweiligen Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 des Bundesbesoldungsgesetzes mit dem Ortszuschlag der Stufe 1.

2. Unterabschnitt:**Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge**

§ 31

Zusammentreffen mehrerer kirchlicher Versorgungsbezüge

(1) Erhält aus einer Verwendung im kirchlichen Dienst einen neuen Versorgungsbezug

a) eine Witwe oder Waise aus einer Verwendung eines Versorgungsberechtigten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
b) eine Witwe Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung, so sind neben den neuen Versorgungsbezügen die früheren Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. § 26 Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Als Höchstgrenze gelten

a) für Witwen und Waisen (Absatz 1 Buchstabe a) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt ergibt, wie es sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe auf der Grundlage des früheren Ruhegehalts berechnet, zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 2 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Ortszuschlags.

b) für Witwen (Absatz 1 Buchstabe b) 75 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt bemißt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 2 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden kinderbezogenen Stufe des Ortszuschlags.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b ist neben dem neuen Versorgungsbezug mindestens ein Betrag von 20 v.H. zu belassen.

(4) Erwirbt ein Versorgungsberechtigter einen Anspruch auf Witwen- bzw. Witwergeld oder einer ähnlichen Versorgung, so wird das Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 2 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden kinderbezogenen Stufe des Ortszuschlags nur bis zu der in Absatz 2 Buchstabe b bezeichneten Höchstgrenze gewährt. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter dem Ruhegehalt zuzüglich des kinderbezogenen Bestandteils des Ortszuschlags sowie eines Betrags in Höhe von 20 v.H. des neuen Versorgungsbezuges zurückbleiben.

§ 32

Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Versorgungsbezügen aus sonstigem öffentlichem Dienst

(1) Erhält aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst an weiteren Versorgungsbezügen

a) ein Versorgungsberechtigter Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
b) eine Witwe oder Waise aus einer Verwendung eines Versorgungsberechtigten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
c) eine Witwe Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung, so sind neben den Versorgungsbezügen aus sonstigem öffentlichen Dienst die kirchlichen Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. § 26 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Als Höchstgrenze gelten für Empfänger von Versorgungsbezügen (Absatz 1 Buchstabe a) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 2 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Ortszuschlags.

Für Witwen und Waisen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a und für Witwen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b gilt die in § 31 Abs. 2 Buchstabe a und b bezeichnete Höchstgrenze entsprechend.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b ist vom kirchlichen Versorgungsbezug mindestens ein Betrag in Höhe von 20 v.H. zu belassen.

(4) § 31 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 33

Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichem Dienst mit einem neuen Versorgungsbezug aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichem Dienst

Erhält aus mehreren früheren Verwendungen im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst

a) ein Versorgungsberechtigter Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
b) eine Witwe oder Waise des Versorgungsberechtigten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
c) eine Witwe Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung, so sind § 31 und § 32 entsprechend anzuwenden.

§ 34

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgungsbezügen aus Mitgliedschaft in Parlamenten

Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz ruhen neben Versorgungsbezügen aus einer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag zu zwei Dritteln des jeweiligen Bruttobetrag der Versorgungsbezüge. Anrechnungsfrei bleibt mindestens ein Betrag in der jeweiligen Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 des Bundesbesoldungsgesetzes mit dem Ortszuschlag der Stufe 1.

3. Unterabschnitt: Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

§ 35 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

(1) Erhalten Versorgungsberechtigte aus einer gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes Rentenleistungen, so sind neben den Renten die Versorgungsbezüge nur bis zu der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. § 26 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Empfänger von Ruhegehalt der Betrag, der sich als Ruhegehalt ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden

a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,

b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit, die nach 6 und 7 berechnete Zeit und die bei der Rente berücksichtigten zusätzlichen, nach der Vollendung des 27. Lebensjahres liegenden Zeit in einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit,

2. für Witwen und Waisen

der Betrag, der sich als Witwen- oder Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 2 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden kinderbezogenen Stufe des Ortszuschlages aus dem Ruhegehalt nach Nr. 1 ergeben würde.

(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. bei Empfängern von Ruhegehalt (Absatz 2 Nr. 1) die Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit der Ehegatten,

2. bei Witwen und Waisen (Absatz 2 Nr. 2) Renten aufgrund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt außer Ansatz der Teil der Rente (Absatz 1), der

1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre aufgrund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Rentenversicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht,

2. auf einer Höherversicherung beruht.

Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(5) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen gleich

1. entsprechende wiederkehrende Geldleistungen im Sinne des § 55 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes,
2. entsprechende wiederkehrende Geldleistungen von Versicherungsträgern mit Sitz im Beitrittsgebiet sowie Leistungen aufgrund der Zugehörigkeit zu Zusatz- und Sondersversorgungssystemen (Anm. 3).

§ 36 Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung

Renten einer gesetzlichen Unfallversicherung werden angerechnet, wenn der Versorgungsbezug nach Unfallfürsorgebestimmungen (§ 25) überschritten würde. Nicht anrechenbar ist jedoch derjenige Teil der Unfallrente, der der Grundrente eines Versorgungsberechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung bei vergleichbarer Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht. Ruht eine Rente aufgrund der Regelungen des Gesetzes zur Neuordnung der Hinterbliebenenrente sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetz HEZG) vom 11.07.1985 (BGBl. I Seite 1450), so wird die Rente in vollem Umfang, also ohne die aus der Ruhensregelung sich ergebende Minderung, angerechnet.

§ 37 Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung

Die Vorschriften des für die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern geltenden Rechts über die Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung und über die Anwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge gelten entsprechend.

VII. Abschnitt. Gemeinsame Vorschriften

§ 38 Zahlung der Versorgungsbezüge

(1) Die zuständige Dienststelle setzt die Versorgungsbezüge fest und zahlt diese an die Versorgungsberechtigten aus.

(2) Die Versorgungsbezüge sind für die gleichen Zeiträume und den gleichen Zeitpunkt zu zahlen wie die kirchlichen Dienstbezüge.

(3) Werden Versorgungsbezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

§ 39 Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

(1) Ansprüche auf Versorgungsbezüge können, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur soweit abgetreten oder verpfändet werden, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Gegenüber Ansprüchen auf Versorgungsbezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des verpfändbaren Teils der Versorgungsbezüge geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen den Versorgungsberechtigten ein Anspruch auf Schaden-

Anm. 3

Verordnung über beamtenversorgungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung BeamtVÜV) vom 11. März 1991 (BGBl. 1991 Seite 630)

sersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

(3) Ansprüche auf Sterbegeld können weder gepfändet noch abgetreten werden. Forderungen des Dienstherrn gegen den Verstorbenen aus Vorschuß- oder Darlehnsge- währungen sowie aus Überzahlungen aus Dienst- oder Versorgungsbezügen können auf das Sterbegeld angerechnet werden.

§ 40

Rückforderung von Versorgungsbezügen

Die Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 41

Anzeigepflicht

(1) Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, der zuständigen Dienststelle die Verlegung des Wohnsitzes sowie den Bezug und jede Änderung von Einkünften unverzüglich anzuzeigen; die Witwe außerdem auch ihre Verheiratung.

(2) Kommt ein Versorgungsberechtigter der ihm nach Absatz 1 auferlegten Verpflichtung zur Anzeige des Bezuges und der Änderung von Einkünften sowie der Verheiratung schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden.

§ 42

Anpassung der Versorgungsbezüge

Werden die Dienstbezüge durch Änderung der Grundgehaltssätze und der Ortszuschläge erhöht oder vermindert oder erfolgt eine Erhöhung oder Verminderung der Dienstbezüge um feste Beträge, werden die Versorgungsbezüge von demselben Zeitpunkt an entsprechend angepaßt.

VIII. Abschnitt. Versorgung unter Einbeziehung der gesetzlichen Rentenversicherung

§ 43

Versorgungssicherung

(1) Zur finanziellen Absicherung der öffentlich-rechtlichen Grundsätzen entsprechenden kirchengesetzlichen Anwartschaften auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung sind Pastoren und Kirchenbeamte bei der gesetzlichen Rentenversicherung nach Maßgabe der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung zu versichern.

(2) Die Landeskirche gewährt zum Grundgehalt einen Zuschlag in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherungszuschlag). Die durch die Zahlung des Rentenversi-

cherungszuschlags bedingte steuerliche Mehrbelastung bei den Dienstbezügen wird durch die Landeskirche nach Maßgabe einer Verordnung abgegolten.

§ 44

Rentenanrechnung

(1) Auf die nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes errechneten Versorgungsbezüge werden die auf 43 beruhenden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung unbeschadet der in 35 und 36 getroffenen Sonderregelungen in voller Höhe angerechnet.

(2) Zu den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zählt nicht der Kinderzuschuß.

(3) Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches beruhen, bleiben unberücksichtigt.

(4) Ruht eine Rente aufgrund der Regelungen des Sozialgesetzbuches 6. Buch (SGB VI) (Anm. 4), so wird die Rente in vollem Umfang, also ohne die aus der Ruhensregelung sich ergebende Minderung, angerechnet.

§ 45

Steuervorteilsausgleich

Der sich bei den Versorgungsbezügen ergebende Vorteil, der auf die geringere Besteuerung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zurückzuführen ist, wird pauschal abgeschöpft. Diese Regelung gilt nicht für das Sterbegeld und die Versorgungsausgleichsberechnungen für Familiengerichte. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

§ 46

Ausfallgarantie

(1) Bis zur Anweisung der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird den Versorgungsberechtigten gegen Abtretung des Nachzahlungsanspruches Vorschuß in Höhe der zu erwartenden Rentenbezüge gewährt.

(2) Verweigert oder entzieht die gesetzliche Rentenversicherung die Leistungen oder tritt sonst ein Ausfall der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein, so findet § 44 für die Zeit des Leistungsausfalles keine Anwendung, wenn der Versorgungsberechtigte seine Ansprüche insoweit an die Landeskirche abtritt.

(3) Hat der Versorgungsberechtigte sich Beiträge zur Rentenversicherung nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung erstatten lassen, für die die Landeskirche die gesamten Beitragsleistungen erbracht hat, so erhalten der Versorgungsberechtigte oder seine Hinterbliebenen ein - um den Teil der durch die Beitragserrstattung verminderten Versichertenrente - gekürztes Ruhegehalt.

§ 47

Mitwirkungspflichten

Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, alle Voraussetzungen für die Zahlung der Versorgungsbezüge herbeizuführen, insbesondere die nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlichen Anträge zu stellen, Willenserklärungen abzugeben und Nachweise

vorzulegen. Das Altersruhegeld soll so rechtzeitig beantragt werden, daß die Rentenzahlung mit Vollendung des 65. Lebensjahres des Versorgungsberechtigten erfolgen kann; dies gilt sinngemäß bei einem vorgezogenen Altersruhegeld für den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand und bei einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit für den Zeitpunkt des Eintritts der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. Kommt der Verpflichtete seiner Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so hat die Landeskirche die sich für den Fall der rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtung ergebende fiktive Rente bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge anzurechnen. Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend für Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten bezüglich der Witwen- und Waisenrente.

§ 48

Überschreiten der rentenversicherungsrechtlichen Hinzuverdienstgrenze

Entfällt bei Versorgungsberechtigten im Ruhestand, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, das vorgezogene Altersruhegeld deshalb, weil die rentenversicherungsrechtliche Hinzuverdienstgrenze (Anm. 5) überschritten wird, ruhen die Versorgungsbezüge bis zu der Höhe der Rente, die sich aufgrund von § 43 ergibt.

IX. Abschnitt. Wartestandsbezüge

§ 49

Bestandteile

Wartestandsbezüge sind

- a) Wartegeld,
- b) der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden kinderbezogenen Stufe des Ortszuschlags.

§ 50

Höhe des Wartegeldes

(1) Das Wartegeld beträgt 75 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge; für jedes volle und angefangene Dienstjahr, das dem Empfänger von Wartestandsbezügen an einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 15 Jahren fehlt, wird der Vomhundertsatz um 2 v.H. gekürzt. Für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand maßgebend. Das Wartegeld beträgt mindestens 50 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(2) Solange der Empfänger von Wartestandsbezügen in einer Dienstwohnung wohnt, wird bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge kein Ortszuschlag angesetzt. Dafür wird eine Entschädigung in Höhe der Miete gewährt, die für die Benutzung der Dienstwohnung zu

Anm. 5

§§ 34 Abs. 2 und 3 SGB VI, 18 Abs. 4 SGB IV.

Anm. 6

Amtsblatt EKD 1991 Seite 17 ff., Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31.08.1990, Anlage II, Kapitel VIII, Sachgebiet F III 6 (BGBl. II Seite 889).

zahlen ist, bis zur Höhe des Betrages, um den sich das Wartegeld erhöht, wenn bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge Ortszuschlag angesetzt wird. Die zuständige Dienststelle kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Bestimmungen der §§ 26 bis 35 finden entsprechende Anwendung.

§ 51

Berücksichtigung anderer Einkünfte

Bezieht ein Empfänger von Wartestandsbezügen aus einer Tätigkeit in nicht kirchlichem Dienst Einkommen, so erhält er seine Wartestandsbezüge nur insoweit, als das Einkommen hinter den ruhegehaltfähigen Dienstbezug zurückbleibt, aus denen das Wartegeld berechnet ist.

§ 52

Erlöschen des Anspruchs

Der Anspruch auf Wartestandsbezüge erlischt

- a) mit dem Zeitpunkt, zu dem wieder ein Anspruch auf Dienstbezüge besteht,
- b) mit dem Zeitpunkt des Ruhestandes,
- c) mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

X. Abschnitt. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 53

Behandlung von Renten nach bisherigem Recht

Bei der Anwendung dieses Kirchengesetzes stehen die Renten, die auf der Vereinbarung zur Rentenversorgung vom 28. März 1980 (Anm. 6) beruhen, den nach diesem Kirchengesetz in die Versorgung einbezogenen Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gleich.

§ 54

Höhe des Ruhegehalts

Bis zu einer anderweitigen dienstrechtlichen Regelung gilt für Pastorinnen § 8 Absatz 2 dieses Kirchengesetzes mit der Maßgabe, daß anstelle des 65. Lebensjahres das 60. Lebensjahr tritt.

§ 55

Ergänzende Anwendung des für Beamten und Richter in Bund und Länder geltenden Rechts

In Ergänzung dieses Kirchengesetzes ist das für die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern geltende Recht sinngemäß anzuwenden, insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten, es sei denn, daß dieses Recht mit kirchengesetzlichen Regelungen nicht vereinbar ist.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 17. November 1991

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Stier
Landesbischof

85) G.-Nr. 402.00/39

Kirchengesetz
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
über die Rechtsverhältnisse von kirchlichen Mitarbeitern
bei Zugehörigkeit zu einer politischen Körperschaft
(Mandatsgesetz)
vom 17. November 1991

I. Abschnitt**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Geltungsbereich,
Anwendung staatlicher Vorschriften**

- (1) Dieses Kirchengesetz gilt für
- a) die Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen, die zur Landeskirche oder zu einer ihrer Körperschaften in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen (Mitarbeiter),
 - b) für Kirchenmitglieder, die aufgrund des in der Landeskirche geltenden Rechts mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes beauftragt sind, ohne daß ein Dienstverhältnis nach Buchstabe a besteht,
 - c) für Mitarbeiter, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen.
- (2) Soweit in diesem Kirchengesetz Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern für entsprechend anwendbar erklärt werden, diese aber noch nicht erlassen sind, gelten die Vorschriften für Beamte des Bundes entsprechend.

II. Abschnitt**Mitarbeiter in öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnissen****§ 2****Wahlvorbereitungszeit**

- (1) Will ein Mitarbeiter seiner Benennung als Bewerber für ein Mandat im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes zustimmen, so hat er dies unverzüglich auf dem Dienstweg dem Oberkirchenrat schriftlich mitzuteilen. Ein Pastor, der in einer Kirchgemeinde tätig ist, hat gleichzeitig den Kirchgemeinderat zu unterrichten.
- (2) Ein Mitarbeiter, der seiner Benennung als Bewerber für ein Mandat im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes zugestimmt hat, darf innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag und an diesem selbst das Recht zur öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und zur Sakramentsverwaltung nicht ausüben. Ihm ist in dieser Zeit auf Antrag der zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Urlaub ohne Besoldung zu gewähren.
- (3) Für die Dauer der Beurlaubung kann ihm ein Unterhaltsbetrag in Höhe des Wartegeldes gewährt werden. Der Anspruch auf Beihilfe bleibt bestehen.

§ 3**Folgen der Annahme der Wahl**

- (1) Wird ein Mitarbeiter in das Europäische Parlament, in den Deutschen Bundestag oder in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählt und nimmt er die Wahl an, so hat er dies unverzüglich auf dem Dienstweg dem Oberkirchenrat schriftlich mitzuteilen. Ein Pastor, der in einer Kirchgemeinde tätig ist, hat gleichzeitig den Kirchgemeinderat zu unterrichten.
- (2) Vom Tage der Annahme der Wahl ab tritt der Mitarbeiter in den Wartestand. Die Rechte und Pflichten aus seinem Dienstverhältnis ruhen mit folgenden Ausnahmen:
1. die Pflicht zur Amts- oder Dienstverschwiegenheit,
 2. die Pflicht zur Wahrung des Beichtgeheimnisses,
 3. die Verpflichtung zu einer Lebensführung und zu seinem Verhalten in der Öffentlichkeit, die dem fortbestehenden Dienstverhältnis entsprechen,
 4. der Anspruch auf Ruhegehalt.
- (3) Das Recht zur öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und zur Sakramentsverwaltung darf der Mitarbeiter nur im Einvernehmen mit dem Landessuperintendenten im Einzelfall ausüben. Der Kirchgemeinderat ist rechtzeitig zu unterrichten.
- (4) Der Mitarbeiter darf seine Amts- oder Dienstbezeichnung mit dem Zusatz "außer Dienst" ("a.D.") führen. Der Anspruch auf Wartegeld ruht. Im übrigen gilt § 59 Abs. 1 Pfarrerdienstgesetz.
- (5) Auf Mitarbeiter, die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen, sind die für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 4**Wiederverwendung nach Ende des Mandats**

Nach Beendigung des Mandats erhält der Mitarbeiter Wartegeld nach Maßgabe der kirchlichen Bestimmungen. Satz 1 gilt nicht, solange ihm eine neue Stelle (Tätigkeit) oder ein neues Amt übertragen worden ist oder ihm ein Übergangsgeld gewährt wird.

§ 5**Zusammentreffen mehrerer Bezüge**

Werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen nicht angewandt, weil nach diesen Vorschriften der kirchliche Dienst nicht als Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gilt, so werden Bezüge nach landeskirchlichem Recht nur insoweit gewährt, als sie zusammen mit den anderen Bezügen den Gesamtbetrag nicht überschreiten, der sich bei einem vergleichbaren Beamten des Landes Mecklenburg-Vorpommern ergeben würde.

III. Abschnitt**§ 6**

Auf privatrechtlich angestellte Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und ihrer Stellen sind die Vorschriften des II. Abschnitts in Verbindung mit den im Land Mecklenburg-Vorpommern für Angestellte und Arbeiter juristischer Personen des öffentlichen Rechts und ihrer Verbände geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

IV. Abschnitt**Kirchenmitglieder mit dem Recht zur öffentlichen Verkündigung****§ 7**

Will ein Kirchenmitglied, das aufgrund des in der Landeskirche geltenden Rechts die Rechte aus der Ordination besitzt oder aufgrund des in der Landeskirche geltenden Rechts mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes beauftragt ist, ohne daß ein Dienstverhältnis besteht, seiner Benennung als Bewerber für ein Mandat im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes zustimmen, so hat es dies unverzüglich dem Oberkirchenrat und dem Ordinator schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn das Kirchenmitglied die Wahl annimmt. § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 3 Abs. 3 gelten entsprechend.

V. Abschnitt**Vertretungskörperschaften****§ 8****Kommunale Vertretungskörperschaft.**

(1) Will ein Mitarbeiter seiner Benennung als Bewerber für eine kommunale Vertretungskörperschaft zustimmen, so

hat er dies unverzüglich auf dem Dienstweg dem Oberkirchenrat schriftlich mitzuteilen. Ein Pastor, der in einer Kirchengemeinde tätig ist, hat gleichzeitig den Kirchengemeinderat zu unterrichten. Das gleiche gilt, wenn der Mitarbeiter die Wahl annimmt. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Zur Wahrnehmung des Mandats ist dem Mitarbeiter auf Antrag der erforderliche Urlaub zu gewähren; der Anspruch auf Bezüge bleibt bestehen.

(3) Das Nähere regelt eine Verordnung.

VI. Abschnitt**Inkrafttreten, Außerkrafttreten****§ 9****Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Die Verordnung zur Ergänzung des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes evangelischer Kirchen vom 29. Juni 1990 (KABl 1990 S. 54) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 17. November 1991

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier
Landesbischof

86) G.Nr. 670.02 (1991)/7-3

**Kirchengesetz vom 17. November 1991
zur Änderung des Kirchengesetzes vom 17. März 1991
über den Haushaltsplan
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
für das Rechnungsjahr 1991**

§ 1

§ 2 Satz 2 des Kirchengesetzes vom 17. März 1991 über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1991 (KABl. S. 73) wird gestrichen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt sofort in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 17. November 1991

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Stier
Landesbischof

87) G.Nr.141.03/17

**Kirchengesetz vom 17. November 1991
über die Zustimmung zum Vertrag über die Rückgliederung
der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden des Amtes Neuhaus
in die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers**

§ 1

Dem Vertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Rückgliederung der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden des Amtes Neuhaus in die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers vom 22.10.1991 (Anlage) wird zugestimmt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Das vorstehende, von der Landessynode beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 17. November 1991

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier
Landesbischof

88)

**Vertrag
über die Rückgliederung der ev.-luth. Kirchgemeinden des Amtes Neuhaus
in die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers**

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs (im folgenden mecklenburgische Landeskirche genannt) - vertreten durch den Oberkirchenrat - und die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers (im folgenden hannoversche Landeskirche genannt) - vertreten durch den Landesbischof - schließen folgenden

VERTRAG :

§ 1

(1) Die ev.-luth. Kirchgemeinden Neuhaus, vereinigt mit den früheren Kapellengemeinden Krusendorf, Sückau und Stiepelse, Stapel, vereinigt mit den früheren Kapellengemeinden Haar und Konau, und Tripkau, unter einem Pfarramt verbunden mit den Kirchgemeinden Kaarßen und Wehningen (im folgenden Kirchgemeinden des Amtes Neuhaus genannt), werden aus der mecklenburgischen Landeskirche ausgegliedert und in die hannoversche Landeskirche wieder eingegliedert. Die Kirchenmitglieder der Kirchgemeinden des Amtes Neuhaus sind mit der Rückgliederung Kirchenmitglieder der hannoverschen Landeskirche.

(2) Mit der Rückgliederung treten im Bereich der Kirchgemeinden des Amtes Neuhaus die Verfassung sowie die Kirchengesetze, Verordnungen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen der hannoverschen Landeskirche in Kraft und die Vorschriften der mecklenburgischen Landeskirche außer Kraft, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Für die Anwendung des Zuweisungsrechts und der Stellenplanungsvorschriften wird die hannoversche Landeskirche Anpassungsregelungen treffen.

(3) Bis zum Zeitpunkt, zu dem im Gebiet des Amtes Neuhaus das Recht des Landes Niedersachsen in Kraft tritt,

gilt für die Kirchenmitglieder und Kirchgemeinden des Amtes Neuhaus ausschließlich das Kirchensteuerrecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der mecklenburgischen Landeskirche.

§ 2

(1) Für die im Dienst einer Kirchgemeinde des Amtes Neuhaus stehenden Pastoren endet mit Inkrafttreten des Vertrages ihr Dienstverhältnis zur mecklenburgischen Landeskirche; sie stehen mit diesem Zeitpunkt wieder ausschließlich in einem Pfarrerdienstverhältnis zur hannoverschen Landeskirche.

(2) Auf die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der in Absatz 1 genannten Pastoren finden die Vorschriften des in der hannoverschen Landeskirche geltenden Rechts Anwendung.

§ 3

(1) Für die gegen Vergütung/Lohn tätigen Mitarbeiter im Dienstverhältnis bei einer Kirchgemeinde des Amtes Neuhaus sind die Dienstverträge dem in der hannoverschen Landeskirche geltenden Mitarbeiterrecht anzupassen.

(2) Die hannoversche Landeskirche tritt in die Versorgungsverpflichtungen ein, die nach § 3 Abs. 2 des Vertrages zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 23.9./30.10.1981 auf die mecklenburgische Landeskirche übergegangen sind. Soweit noch Mittel aus den Versorgungsrücklagen des gemeinsamen Fonds, der anlässlich der Umgliederung der Kirchgemeinden des Amtes Neuhaus aus der sächsischen Landeskirche in die mecklenburgische Landeskirche gebildet wurde,

vorhanden sind, wird die mecklenburgische Landeskirche diese Mittel der hannoverschen Landeskirche übertragen.

§ 4

Die Kirchenvorsteher, die nach dem Recht der mecklenburgischen Landeskirche gewählt und berufen worden sind, bleiben bis zur nächsten Wahl in der hannoverschen Landeskirche im Amt. Die Kirchenvorstände nehmen die Rechte und Pflichten eines Kirchenvorstandes nach dem Recht der hannoverschen Landeskirche wahr.

§ 5

(1) Die mecklenburgische Landeskirche verpflichtet sich, an die hannoversche Landeskirche die Archivalien und Akten, die die Kirchengemeinden des Amtes Neuhaus betreffen, herauszugeben und die zur Übernahme der Verwaltung dieser Kirchengemeinden erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Kassen- und Rechnungsführung für die Kirchengemeinden des Amtes Neuhaus sind dem Kirchenkreisamt Lüneburg zu übertragen.

§ 6

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung durch Kirchengesetze der vertragschließenden Landeskirchen.

§ 7

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Hannover, den 22. Oktober 1991

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklen- burgs	Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers
Der Oberkirchenrat Müller Präsident	Hirschler Landesbischof

Ausschreibung unbesetzter Pfarrstellen

89) G. Nr. Toitenwinkel, Prediger /296-9

Die Pfarrstelle in Toitenwinkel wird zur Besetzung durch den Oberkirchenrat wiederholt ausgeschrieben, da der Kirchgemeinderat auf sein Wahlrecht verzichtet hat (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Juni 1991 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, 2751 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 23. Juli 1991
Der Oberkirchenrat
Flade

90) G. Nr. Leussow, Prediger /297-1

Die Pfarrstelle in Leussow wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. November 1991 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, 2751 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 28. Oktober 1991
Der Oberkirchenrat
Stier

91) G. Nr. Bad Doberan, Prediger /281-1

Die Pfarrstelle II in Bad Doberan wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs). Die Pfarre wird zum 1. März 1992 vakant.

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Dezember 1991 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, 2751 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 29. November 1991
Der Oberkirchenrat
Stier

92) G. Nr. Schwerin - Petrus, Prediger /58-1

Die neuerrichtete Pfarrstelle III in der Petrusgemeinde in Schwerin wird zur Besetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s. a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Dezember 1991 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, 2751 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 28. November 1991
Der Oberkirchenrat
Stier

93) G. Nr. Schwerin - Petrus, Prediger /59-1

Die neu errichtete Pfarrstelle IV in der Petrusgemeinde in Schwerin wird zur Besetzung durch den Oberkirchenrat ausgeschrieben (s. a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs). Die Pfarrstelle ist bereits besetzt.

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Dezember 1991 bestimmt worden.

Schwerin, den 17. Dezember 1991
Der Oberkirchenrat
Stier

PERSONALIEN

Zum Propst bestellt wurde:

Pastor Andreas Greve in Stavenhagen ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 zum Propst der Propstei Stavenhagen bestellt worden.

G. Nr. 123.11/10-1

Übertragung einer Pfarrstelle:

Der Pastorin Martina Kehnscherper in Plau ist die Pfarrstelle II in der Kirchgemeinde Plau zum 1. Dezember 1991 übertragen worden.

G. Nr. Plau, Prediger /576-1

Der Pastor Dr. Hans-Peter Göll in Neubrandenburg ist zum 1. November 1991 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle I in der Kirchgemeinde Neubrandenburg-Oststadt beauftragt worden.

G. Nr. Neubrandenburg-Oststadt, Prediger /43-3

Der Pastorin Gerda Kwaschik in Schwerin ist die neu errichtete Pfarrstelle IV in der Petrusgemeinde in Schwerin zum 1. Dezember 1991 übertragen worden, die sie zu 50 % wahrnimmt.

G. Nr. Schwerin - Petrus, Prediger /60-2

Eintritt in den Ruhestand

In den Ruhestand tritt Frau Pastorin Renate Herberg aus Güstrow wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 62 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen vom 28. September 1982 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 1/2/3 vom 27. Februar 1984) mit Wirkung vom 1. Dezember 1991.

G. Nr. Renate Herberg, P.A. /47-4

Heimgerufen wurde:

Heimgerufen wurde der Pastor i. R. Karl-Heinz Constien in Groß Tessin am 21. Oktober 1991 im 63. Lebensjahr.

G. Nr. Karl-Heinz Constien, P.A. /45

Der Pastor i. R. Hans-Peter Schwardt ist am 22. Oktober 1991 im Alter von 52 Jahren in Liepe, Kreis Rathenow gestorben. Er war von 1965 bis 1973 in Zurow und von 1973 bis 1982 in Brüel Pastor.

In den Jahren bis zu seinem vorzeitigen Ruhestand aus Gesundheitsgründen war er in der Berlin-Brandenburgischen Kirche in Kasel-Golzig Pastor.

G. Nr. Hans-Peter Schwardt, P.A., /47-1

Heimgerufen wurde Frau Petra Köster in Schwerin, Kirchliche Fürsorgerin in der sozial-diakonischen Jugendarbeit, am 17. November 1991 im Alter von 30 Jahren.

G. Nr. Petra Köster, P.A. /20

Ausgeschieden aus dem Dienst der Landeskirche:

Der Pastor Gerhard Lewerenz aus Leussow ist gemäß § 44 Absatz 1 a des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen vom 28. September 1982 mit Wirkung vom 10. Oktober 1991 aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ausgeschieden. Gleichzeitig hat er das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verloren.

G. Nr. Gerhard Lewerenz, P.A. /17-7

Verschiedene Personalnachrichten

Der Oberkirchenrat hat Pastor Jürgen Taetow, Güstrow, zum 1. November 1991 zum Beauftragten für die Männerarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen.

G. Nr. 245.00/46

Zum Kirchenkreismusikwart für den Bereich des Kirchenkreises Parchim/West (Propsteien Ludwigslust, Dömitz, Hagenow) hat der Oberkirchenrat den Stiftskantor Friedemann Meussling aus Ludwigslust berufen.

G. Nr. 258.01/17

Der Oberkirchenrat verleiht Frau Eva-Maria Helterhof in Burg Stargard in Anbetracht ihrer langjährigen Verdienste um die Pflege der Kirchenmusik den Titel "Kantorin".

Burg Stargard, Organist und Küster /373

Der Oberkirchenrat hat Frau Pastorin Ingeborg Bräutigam aus Parum (Kirchenkreis Güstrow) beauftragt, das Jahr mit der Bibel 1992 hauptverantwortlich für die Landeskirche zu begleiten, Materialien zu vermitteln, sowie Veranstaltungen zu organisieren und anzubieten. Im Blick auf abrufbare und auch aufbereitete Materialien können sich die Gemeinden an Frau Pastorin Bräutigam wenden, mit ihr Veranstaltungen planen und durchführen.

G. Nr. 292.01

Frau Oberkirchenratsreferendarin Susanne Böhlend ist nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit für den höheren kirchlichen Verwaltungsdienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs mit Wirkung vom 1. Dezember 1991 unter Berufung in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamtin die Aufgabe einer Referentin für die kirchliche Verwaltung im Oberkirchenrat übertragen worden. Ihr wurde die Dienstbezeichnung Oberkirchenratsassessorin verliehen.

Böhlend, P.A. /25

Nach Abschluß des Berufspraktikums ist Bernd Tolander, Badendiek, mit Wirkung vom 1. November 1991 als Gemeindehelfer in der Kirchgemeinde Badendiek angestellt.

Bernd Tolander, P.A.

94) G. Nr. 225.20

Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge

Der Konvent der an den Gefängnissen in Mecklenburg-Vorpommern tätigen Seelsorger hat sich als "Ev. Konferenz für Gefängnisseelsorge in Mecklenburg und Vorpommern" konstituiert. Die Kirchenleitung hat die Ordnung der Konferenz anerkannt.

Schwerin, den 9. Dezember 1991

Die Kirchenleitung
i.V. Andreas Flade

95) Schönbeck, Verwaltung /36

Name der Kirchengemeinde Schönbeck

Aufgrund eines Beschlusses des Kirchengemeinderates Schönbeck genehmigt der Oberkirchenrat, daß die Kirche zu Schönbeck künftig den Namen Christuskirche Schönbeck

trägt und daß die Kirchengemeinde den Namen "Christuskirchengemeinde" führt.

Schwerin, den 11. Oktober 1991

Der Oberkirchenrat
Flade

96) G. Nr. Parum, Verwaltung /29

Name der Kirchengemeinde Parum

Die Kirche zu Parum bei Güstrow ist berechtigt, den Namen "St. Laurentius-Kirche" zu tragen. In gleicher Weise ist die Kirchengemeinde Parum berechtigt, den Namen "St. Laurentius-Kirchengemeinde Parum" zu führen.

Hinweise auf dieses Patrozinium der Kirche wurden bei Restaurierungsarbeiten entdeckt. Inzwischen konnte der urkundliche Nachweis im Landeshauptarchiv geführt werden (Visitationsprotokoll 1621). Die Kirche zu Parum gehört damit zu einer Reihe weiterer Laurentiuskirchen in der mecklenburgischen Landeskirche.

Schwerin, den 11. Oktober 1991

Der Oberkirchenrat
Flade

Handreichung für den kirchlichen Dienst

Sieben Besonderheiten der "Erneueren Agende"

Von Frieder Schulz, Heidelberg

(Schluß)

Nach den Empfehlungen des Lambeth-Reports 1958 und des Pan-Angelican-Dokument 1965/1968 übernahm auch die anglikanische Liturgiereform seit 1973 diesen neu gewerteten liturgischen Akt, der die Beteiligung der ganzen Gemeinde und den angemessenen Umgang mit den Gaben der Schöpfung betont. Weitere Beispiele für die Kombination von Gabensammlung und Gabenbereitung: Amerikanische Lutheraner (seit 1970); United Church of Christ (seit 1982); Reformierte der deutschen Schweiz (1983); Schweden (1987).

4. Das Zeichen der Zuwendung beim Friedensgruß

Seit Luthers Gottesdienstreform haben die evangelischen Liturgien die Pax im Abendmahl als Zuspruch des Gottesfriedens verstanden und wie einen Segensgruß mit Amen beantwortet. Das war eine theologisch begründete Umdeutung des altkirchlichen Brauchs, in der Eucharistiefeyer den Friedenskuß und Friedensgruß zu tauschen (vgl. 1. Thess. 5,26; Röm. 16,16; 1. Kor. 16,20 sowie Justin Apol. I, 65; Hippolyt. Trad. Apost. XVII u.a.)

Die Bezeugung geschwisterlicher Gemeinschaft beim Abendmahl durch eine leibliche Geste tauchte erstmals wieder bei der Brüdergemeine auf, wo zum Schluß der Feier die Kommunikanten sich die Hände reichen, was in der Liedstrophe aufgenommen wird: "Die wir uns allhier beisammen finden, schlagen unsre Hände ein, uns auf deine Marter zu verbinden..." (Gesangbuch der Brüdergemeine 1967 Nr. 468,4).

Im 19. Jh. wurde in der neuen Abendmahlsliturgie des Badischen Kirchenbuchs 1858 nach dem Friedensgruß folgende Anrede eingefügt: "Vergebet euch untereinander, gleichwie Christus euch vergeben hat, also auch ihr. Keiner sei wider den anderen, keiner ein Heuchler... tretet herzu... zu dem Mahl der Gnade." In der Begründung verwies der Verfasser auf die altchristliche Sitte des Friedenskusses und bedauerte, daß die reformatorischen Liturgien diesen wichtigen Aspekt des Abendmahls nicht ausgeformt hätten. Dabei bezog er sich auf einen entsprechenden Vorschlag, den K.J. Nitzsch in seiner Praktischen Theologie Band II (1847), 426 f. gemacht hatte. Freilich meinte er damals "... ein

Mehreres, nämlich irgendwelche damit zu verbindende, bezeichnende Handlung, wie z.B. Handreichung, ließe sich schwerlich ausführen."

Auch hier hat die südindische Liturgie 1950 einen neuen Anstoß gegeben, indem sie eine alte liturgische Sitte der indischen Thomaschristen aufnahm: "Beim Austausch des Friedens legt der Gebende seine rechte Hand in die rechte Hand des Empfängers und beide legen dann ihre linke Hand auf die rechte Hand des anderen... Der Leiter gibt den Frieden an seine Mitliturgen weiter und diese an die Gemeinde. Jede Person, die den Frieden gibt, soll mit leiser Stimme sagen: Der Friede Gottes (sei mit dir)".

Der Friedensritus hat fast überall Eingang gefunden: Anglikaner in Afrika (1964), Amerika (1979) und England (1980); nordindische Kirchen-Union (1973/1974); Lutheraner in Amerika (1978); United Church of Christ (seit 1982); Reformierte in den Niederlanden (1978) und in der deutschen Schweiz (1983); Schweden (1987).

5. Das Eucharistiegebet

Ein aus Anamnese, Epiklese und eschatologischem Ausblick zusammengefügtes Eucharistiegebet, dem die Einsetzungsworte sozusagen als narrative Prädikation zugeordnet sind, steht als fakultativer Text schon in den geltenden Agenden der EKU und der VELKD. Die 1971 und 1978 dazu erschienenen Ergänzungstexte enthielten bereits weitere sechs (EKU) bzw. fünf (VELKD) Eucharistiegebete, zum Teil mit einbezogener oder vorausgesetzter Präfation. Freilich wählte man damals noch die unverfänglichen Benennungen "Präfationen in neuer Gestalt" (EKU) bzw. "Texte zur Einsetzung" (VELKD).

Nachdem auch die übrigen evangelischen Agenden des deutschen Sprachgebietes (Württemberg, Baden, Pfalz, Kurhessen sowie die Kirchentags-Liturgien seit 1979) die Entfaltung der Abendmahlsliturgie durch ein Eucharistiegebet vorgesehen haben, bietet die EA mit ihren 14 ausdrücklich so genannten Eucharistiegebeten eigentlich nichts Neues, sie stellt vielmehr den Abschluß einer bereits im 19. Jh. einsetzenden Entwicklung dar, in der über die ursprüngsgemäße Gestaltung des Kernstücks der Abendmahlsliturgie reflektiert wurde. Dabei sind die bisher üblichen Elementarformen in der EA nicht ausgeschlossen.

Im englischen Sprachraum war bereits 1947 bei den Lutheranern in den USA der Entwurf eines Eucharistiegebetes erschienen, der auf altkirchliche Texte zurückgriff und dann in die Common Liturgie 1958 nach dem Sanctus als "Prayer of Thanksgiving" fest

eingefügt wurde. Unter Hinweis auf diese Gestaltungsvorgabe wurde auch bei der Erarbeitung der revidierten Agenden im deutschen Sprachgebiet seit 1951 über die Aufnahme eines fakultativen "Gebetes nach dem Sanctus" diskutiert. In einer Fassung, die die Einsetzungsworte umschloß, wurde ein solches Gebet in die lutherische Agenda 1955 aufgenommen.

Neben dieser schon früh einsetzenden Entwicklung im lutherischen Bereich zeigten sich die gleichen Ansätze wiederum in der südindischen Liturgie 1950, die im Anschluß an ältere ostkirchliche Texte ein zusammenhängendes Eucharistiegebet aufnahm, bestehend aus Postsanctusgebet, Einsetzungsworten, Anamnese, Epiklese und doxologischem Abschluß. Aufgrund des Lambeth-Reports 1958 und des Pan-Anglican Document 1965/1968 übernahmen die Liturgien der anglikanischen Gemeinschaft seit 1964 mehr und mehr das südindische Modell des Eucharistiegebetes mit der Gemeinde-Akklamation.

Damit modifizieren sie die einstige Cranmer'sche Bearbeitung des lateinischen Kanons im Book of Common Prayer 1549 (einschließlich der späteren Revisionen). Kennzeichen dieses Umformungsprozesses war vor allem der von der südindischen Liturgie nach altkirchlichem Vorbild eingeführte eigene Ritus des "Brotbrechens", der an die Stelle der "manual acts" während der Rezitation der Einsetzungsworte trat, wie sie die anglikanische Tradition bis 1967 festgehalten hatte.

Über die Rezeption eines Eucharistiegebetes als Kernstück der Abendmahlsfeier läßt sich inzwischen folgendes sagen: Sowohl in den kontinentalen Kirchen der Reformation (lutherisch, uniert, reformiert) wie in den außereuropäischen Kirchen-Unionen reformatorischer Kirchen wie überhaupt in den christlichen Kirchen weltweit gibt es derzeit bis auf ganz wenige Ausnahmen keine Abendmahlsliturgie ohne ein (wenigstens fakultatives) ausgeformtes Eucharistiegebet.

6. Die Gemeinde-Akklamation nach den Einsetzungsworten

Die Aufforderung in 1. Kor. 11,26 (in Luthers Übersetzung: "...sollt ihr des Herrn Tod verkündigen") sollte nach Luthers Meinung durch den Gesang des Agnus befolgt werden: "Sonderlich dienet das Agnus Dei über alle Gesänge aus der Messe wohl zum Sakrament: denn es klärlich daher singet und lobet Christum, daß er unsere Sünde getragen habe und mit kurzen Worten das Gedächtnis Christi gewaltiglich und lieblich treibet" (WA 30 II, 615,3 ff.).

Dieser Konzeption trug Löhe in seiner Agende (1844/1853) dadurch Rechnung, daß er das Agnus nicht wie Luther zur Austeilung singen ließ, sondern sofort im Anschluß an die Einsetzungsworte und vor dem Vaterunser. Das Badische Kirchenbuch 1858 und die Preußische Agende 1895 übernahmen diese Regelung. Ein Gestaltungsversuch mit ähnlicher Intention stand im badischen Agenden-Entwurf 1912, wo das Agnus unter der Überschrift "Dankbares Gedächtnis des Todes Christi" mit folgendem Präfa-men aus 1. Kor. 11,26 versehen war: "Sooft ihr von diesem Brot esset und von diesem Kelch trinket, sollt ihr des Herrn Tod verkündigen, bis daß er kommt".

Das Bedürfnis nach einer Gemeinde-Akklamation zu den Einsetzungsworten konnte nach Löhe auch auf andere Weise befriedigt werden. Er verwies in seiner Agende 1853 auf einen altkirchlichen Text, der aus 1. Kor. 11,26 eine Gemeinde-Akklamation entwickelt: "Deinen Tod verkündigen wir, o Herr, und deine Auferstehung bekennen wir (vgl. die Texte in PE 127; 249; 266; 261).

Aus den gleichen ostkirchlichen Quellen hat die südindische Liturgie 1950 eine dreigliedrige Akklamation nach den Einsetzungsworten eingefügt (ergänzt durch den Ausblick auf die Parusie). Aufgrund des Lambeth-Reports 1958 und des Pan-Anglican Document 1965/1968 gelangte diese Akklamation in die revidierten anglikanischen Liturgien: Afrika (1964); Australien (1966); Neuseeland (1966). Weitere Liturgien mit Akklamation: United Church of Christ (seit 1982); Schweden (1987). Bei den Anglikanern in England (seit 1973) und Amerika (1979) sowie bei den amerikanischen Lutheranern (1978) lautet die Fassung: "Christ has died. Christ is risen. Christ will come again".

Der gegenüber der lateinischen Tradition umgedeutete Ruf: "Geheimnis des Glaubens" (vgl. 1. Thim. 3,16, wo ebenfalls eine Christus-Anamnese in hymnischer Sprachform folgt) ist zugleich Aufforderung an die Gemeinde, die Akklamation anzustimmen; übernommen: United Church of Christ (seit 1982); Reformierte der deutschen Schweiz (1983). Bei den Anglikanern in Amerika (1979) und England (1980) kann die Einleitung lauten: "Let us proclaim the mystery of faith".

7. Der Gruß zur Eröffnung des Gottesdienstes

Von den auf die ganze Liturgie verteilten acht Salutationen des Liturgen in der lateinischen Messe, mit denen die Gemeinde aufgefordert wurde, aufzumerken und hinzuhören, hat die lutherische Tradition für den Gottesdienst nach dem Meßtyp nur vier

übernommen, die zugleich strukturell bedeutsam waren: vor dem Kollektengebet, vor der Predigt, vor der Präfation und vor dem abschließenden Dankgebet.

Die Verminderung der Salutationen steigert das Gewicht vor allem der ersten Salutation, die, falls kein Vorbereitungsgebet vorausging, in der lutherischen Tradition (nach Introitus/Lied, Kyrie und Gloria) das erste Wort ist, mit dem sich der Liturg/die Liturgin an die Gemeinde wendet. Folgerichtig beginnen auch die kirchlichen Handlungen in der lutherischen Agende mit einem eröffnenden Friedensgruß. Das Gleiche gilt für die Ordnungen des einfachen Predigtgottesdienstes, wo der "Kanzelgruß" ebenfalls die gottesdienstliche Versammlung eröffnet.

Sobald jedoch der Liturg/die Liturgin bereits in einem Vorbereitungsgebet vor dem Introitus oder im Zusammenhang mit Kyrie und Gloria (EKU, Form a) zu Wort kommt, stellt sich bei der Salutation vor dem Kollektengebet sozusagen ein Funktionsschwund ein. Ihre Beibehaltung muß nun mehr oder weniger künstlich begründet werden. Werden Liturgie und Predigt von der gleichen Person gehalten, so wird auch der erneute Gruß von der Kanzel nicht recht einsichtig. Funktionslose Salutationen werden leicht zu unverstandenen liturgischen Fossilien.

Auf der anderen Seite hat sich seit den sechziger Jahren die Praxis eingebürgert, gerade zu Beginn des Gottesdienstes die versammelte Gemeinde zu grüßen und sie zum verständigen Mitfeiern einzuladen. Das geschieht meist mit freien Worten und zeigt, ebenso wie die vielfach festzustellende Scheu, den Gottesdienst mit dem (als Vollmachtsformel verstandenen) lapidaren trinitarischen Votum zu beginnen, daß die Gemeinde nicht als bloß passives Publikum angesehen werden soll und will. Statt nun eine oft banal wirkende freie Begrüßung unvermittelt in eine der überkommenen Lapidarformeln übergehen zu lassen, empfiehlt die EA, mit dem geprägten Gruß zu beginnen und seine kommunikative Funktion ernstzunehmen.

Es läßt sich beobachten, daß in den neueren revidierten Agenden für die Eröffnung mehr und mehr der liturgische Gruß (z.T. neben den herkömmlichen Voten) als sachgemäßes Element vorgesehen wird: Nach dem Pan-Anglican Document 1968 Anglikaner in England (seit 1972) und in Amerika (seit 1977); Lutheraner in Amerika (1978); United Church of Christ (seit 1982); Nordindische Kirchen-Union (1973/1974); Reformierte der deutschen Schweiz (1983). Der trinitarische Gruß aus 2. Kor. 13,13 findet sich als Eröffnungswort bereits in den Apostolischen Konstitutionen (4. Jahrhundert).

Zusammenfassung

Die Darlegungen haben gezeigt, daß - bis auf eine Ausnahme - das Ensemble der Besonderheiten in der EA bereits seit 1959 in der südindischen Unions-Liturgie vorkommt. Ein an ihrer Erarbeitung Beteiligter bezeichnete als ihre Eigenart den Rückgriff auf die von den indischen Thomaschristen bewahrten Frühformen der ostkirchlichen Liturgie des 4. Jahrhunderts, die Integration unterschiedlicher liturgischer Traditionen im Rahmen einer klassischen liturgischen Grundstruktur und die starke Beteiligung der gottesdienstlichen Gemeinde in einer Minderheitskirche der dritten Welt. Zugleich fragte er, ob dies Indiens spezieller Beitrag zum Gottesdienst der weltweiten Kirche sei und meinte, die südindische Liturgie könne ein wirksamer Faktor sein, der die Kirche der Einheit näherbringt.

Es entsprach diesen Intentionen, wenn auf der 2. Weltversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Evanston 1954 zu einem Gottesdienst nach der Liturgie der südindischen Kirche eingeladen wurde. Ein folgerichtiger weiterer Schritt auf dem begonnenen Weg war dann die Feier der ähnlich gestalteten eucharistischen Liturgie auf den ökumenischen Versammlungen von Lima (1982) und Vancouver (1983). Auch in dieser sogenannten Lima-Liturgie finden sich sämtliche Besonderheiten der EA wieder. Dadurch wird eindrücklich bestätigt, daß sich die EA entsprechend ihrer Konzeption "den ökumenischen Einflüssen geöffnet" hat, soweit sie Gemeingut der Weltchristenheit geworden sind.

Eine Durchsicht des neuen römischen Ordo Missae von 1969 zeigt, daß auch dort alle sieben Besonder-

heiten der EA vorkommen. Ohne Zweifel hat die revidierte römische Meßliturgie nach 1970 ihrerseits auf die Liturgiereform in den Kirchen der reformation eingewirkt. Es muß jedoch festgehalten werden, daß die entsprechenden Gestaltungsvorschläge auf evangelischer Seite schon seit 1950 vorlagen.

Aus dem Kommentar von E. J. Lengeling zur neuen Ordnung der katholischen Eucharistiefeyer kann man entnehmen, daß bei der Einführung der dreifachen Schriftlesung die "neuen Perikopenordnungen evangelischer Kirchen" im Blick waren. Bei der Besprechung der neuen Hochgebete sagt Lengeling: "In den letzten Jahren (vor dem Konzil) waren im Bereich der anglikanischen und evangelischen Kirchen in der ganzen Welt eine große Zahl von theologischen und liturgisch beachtlichen Eucharistiebeten entstanden". Doch scheint es, als seien diese Hinweise Lengelings lediglich Äußerungen eines sachkundigen deutschen Liturgiewissenschaftlers. Es wäre interessant zu erfahren, ob und inwieweit sich in den zuständigen römischen Gremien bei den Vorarbeiten zum neuen Ordo Missae die seit 1950 (und vorher) vorliegenden evangelischen Gestaltungsvorhaben ausgewirkt haben.

Wie die EA der innerevangelischen Gemeinsamkeit bei der Gottesdienstgestaltung liturgieverwandter Kirchen im deutschen Sprachgebiet dienen will, so hat sie auch, wie die beschriebenen Besonderheiten zeigen, Anteil an der weltweit in Gang gekommenen Konvergenz der Kirchen bei der Ausformung des zentralen christlichen Gottesdienstes. Die EA erweist sich so als eine nicht ausgrenzende, sozusagen "inklusive" Agende, ohne die reformatorische Identität preiszugeben.

